

Allgemeine Geschäftsbedingungen Raptrac AG – Ausgabe 2025

1. Geltung

Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Raptrac AG. Mit Eingang einer Bestellung beim Lieferanten und deren Annahme werden diese Bedingungen Vertragsbestandteil. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn Raptrac AG sie schriftlich anerkennt.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Offerten der Raptrac AG sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Massgebend sind die Auftragsbestätigung oder – falls keine vorliegt – das Angebot von Raptrac AG bezüglich Umfang und Ausführung der Produkte und Dienstleistungen. Leistungen wie Dokumentation, Programmierung, Customizing, Installation, Inbetriebnahme, Schulung oder Support sind nur dann Teil des Vertrags, wenn sie ausdrücklich zugesichert sind. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte immer noch dieselben Funktionen erfüllen bzw. die Dienstleistungen demselben Zweck dienen.

3. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Raptrac AG rechtzeitig und vollständig über alle technischen, gesetzlichen und behördlichen Rahmenbedingungen am Bestimmungs- bzw. Einsatzort zu informieren, sobald diese für die Ausführung der Leistungen relevant sind.

4. Dokumentation

Ist die Dokumentation nicht Teil des Leistungsumfangs, so kann sie gegen Vergütung bezogen werden (üblich verfügbare Version). Besondere Wünsche des Kunden hinsichtlich Form oder Sprache der Dokumentation sind gesondert zu vereinbaren. Abweichungen in Abbildungen oder Beschreibungen sind zulässig, wenn die Dokumente den vorgesehenen Zweck erfüllen.

5. Geistiges Eigentum

Die überlassenen Software, Arbeitsergebnisse, Know-how, sämtliche Dokumentationen und Datenträger bleiben im Eigentum von Raptrac AG bzw. deren Lizenzgebern, sofern nicht anders vereinbart. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, nicht jedoch das Recht zu Vertrieb, Änderung, Vervielfältigung oder Weitergabe über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus. Der Kunde verpflichtet sich zur Sicherung gegen Missbrauch und zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff. Er darf Sicherungskopien für den eigenen Gebrauch erstellen, muss diese jedoch entsprechend kennzeichnen und gesondert aufbewahren.

6. Erfüllungsort und Transport

Sofern nicht anders vereinbart oder eindeutig aus dem Vertrag ersichtlich, ist der Sitz von Raptrac AG Erfüllungsort. Bestellt der Kunde Lieferung an einen anderen Ort, trägt er sämtliche

Transportkosten, Verpackung, Versicherung, Zoll etc. sowie die Verantwortung für Risiken ab Übergabe an den Transporteur. Werden Dienstleistungen vor Ort beim Kunden ausgeführt, so sind Reise- und Aufenthaltskosten vom Kunden zu übernehmen.

7. Verwendung

Der Kunde ist verantwortlich für Einsatz und Kombination der Produkte und Dienstleistungen mit anderen Produkten oder Systemen, insbesondere mit Bezug auf Sicherheit, elektrische und informatorische Komponenten. Er hat Hersteller- und Lieferantenanweisungen zu beachten. Sämtliche sicherheitsrelevanten Informationen sind angemessen an die Benutzer weiterzugeben.

8. Entsorgung

Der Kunde sorgt auf eigene Kosten für die Entsorgung der gelieferten Produkte nach ihrer Nutzung oder überträgt diese Pflicht entsprechend an seine Abnehmer. Raptrac AG ist auf Verlangen von Ansprüchen Dritter im Bereich Rücknahme oder Entsorgung freizustellen.

9. Termine

Nur schriftlich bestätigte Termine sind verbindlich. Termine verlängern sich automatisch, wenn: a) der Kunde notwendige Informationen verspätet liefert oder ändert, b) der Kunde mit eigenen Pflichten in Verzug ist, c) unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die nicht in der Verantwortung von Raptrac AG liegen. Teillieferungen sind zulässig. Im Fall von Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei Verschulden von Raptrac AG kann der Kunde Ersatz des nachweislichen Schadens verlangen, beschränkt auf maximal 1 % pro Woche, höchstens 10 % des Wertes der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die gelieferten Produkte und Dienstleistungen unverzüglich zu prüfen. Innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung hat der Kunde schriftlich Mängel zu rügen, oder die Lieferung gilt als abgenommen. Ebenfalls gilt Abnahme, wenn Wirtschaftlichkeitsnutzung über mehr als 20 Arbeitstage erfolgt ist. Mängel, die später entdeckt werden, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11. Gewährleistung

Raptrac AG gewährleistet, dass Produkte und Dienstleistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben und frei von Mängeln sind, für die Raptrac AG verantwortlich ist. Ausgeschlossen sind Mängel durch natürlichen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, übermäßige Beanspruchung, Änderungen durch den Kunden oder Dritte, ungeeignete Rahmenbedingungen etc. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zu Ansprüchen. Bei erheblichen Mängeln wird nach Ablauf einer angemessenen Frist Nachbesserung oder Ersatzlieferung angeboten. Kosten für Demontage, Montage, Transport usw. trägt der Kunde, sofern nicht anders vereinbart. Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung. Sie unterbricht sich nicht durch Anerkennung oder Behebung eines Mangels. Bei erfolgloser Mängelbeseitigung kann der Kunde Preisminderung verlangen, oder bei Zumutbarkeit Vertragsaufhebung erklären. Schadensersatz ist bei nachweisbarer Schuld von Raptrac AG möglich, aber begrenzt auf maximal 20 % des Wertes der mangelhaften Lieferung. Indirekte Schäden (z. B. entgangener Gewinn) sind ausgeschlossen.

12. Weitere Haftung

Raptrac AG haftet im Rahmen einer bestehenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, sofern diese auf verschuldete Pflichtverletzungen beruhen. Weitergehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

13. Abrufaufträge

Bestellte Ware ist vom Kunden abzunehmen. Wenn ein Zeitraum für Abruf vereinbart ist, muss die Ware spätestens am letzten Tag dieses Zeitraums bezogen werden. Erfolgt kein Abruf, kann Raptrac AG eine Nachfrist setzen und bei Fristablauf die Produkte zustellen und ggf. Schadenersatz verlangen.

14. Rücksendungen

Rücksendungen von Produkten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Raptrac AG. Der Transport hat fachgerecht zu erfolgen. Kosten und Risiken trägt der Kunde.

15. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, exklusive Mehrwertsteuer, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Support. Zahlbar netto innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart. Bei Verzögerung der Auftragsabwicklung durch den Kunden können Preis- oder Aufwandserhöhungen geltend gemacht werden. Zahlung mit Aufrechnung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Raptrac AG gestattet. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5 % pro Jahr fällig, ohne weitere Mahnung. Bei anhaltendem Zahlungsverzug kann Raptrac AG verlangen, dass alle offenen Forderungen sofort fällig sind; weitere Leistungen werden abhängig von angemessenen Sicherheiten gemacht; Vertragsaufhebung und Rückforderung von Leistungen sind möglich.

16. Datenschutz

Personendaten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für Geschäftsabwicklung notwendig ist. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zu geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen. Der Kunde sorgt dafür, dass vor Zugriff auf seine Systeme durch Raptrac AG alle notwendigen Datensicherungen erfolgen.

17. Geheimhaltung

Beide Parteien und deren Mitarbeitende verpflichten sich, nicht-öffentliche, vertrauliche Informationen der anderen Partei geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Wissen, das allgemein zugänglich wird oder das rechtlich unabhängig erworben wurde, oder das zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist, darf verwendet werden.

18. Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Export- und Importvorschriften sowie für Zulassungen, Genehmigungen etc., soweit diese relevant sind.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Sitz der Raptrac AG: Bauen, Schweiz. Raptrac AG ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Raptrac AG
Bauenstrasse 5
6466 Bauen, Schweiz
UID: CHE■389.632.781
www.raptrac.ch